

Journal **online**

VORSPRUNG FÜR VORSORGE
IPV
Industrie-Pensions-Verein e.V.
Partner von BDI und BDA



Der IPV im Gespräch

- / Interview mit Peter Adrian, Präsident der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) S. 2

Private Altersvorsorge

- / Aktuelles zur gesetzlichen Rentenversicherung S. 5
- / IPV-Kompakt „Vorsorgeperspektiven für Frauen“ S. 6

Betriebliche Altersvorsorge

- / Chancenorientierte Zusagen nun auch über die Unterstützungskasse möglich S. 7
- / IDW-Rechnungslegungshinweis: Bewertung rückgedeckter Direktzusagen – Handlungsbedarf zum 31.12.2022 S. 8

Gesundheitsvorsorge

- / Rund um die Krankenkasse
 - 1. Krankenkassenbonus richtig versteuern S. 10
 - 2. Haben Sie Ihren Krankenkassenbeitrag im Blick? S. 11
- / Neue Regelung für den medizinischen Notfall seit 01.01.2023 S. 11
- / Post-Covid-Check-up bei unserem Partner HPC S. 13

IPV-Aktuell

- / Seminarprogramm der IPV-Akademie 1. Halbjahr 2023 S. 14

Interview

Interview mit Peter Adrian – DIHK-Präsident

Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft – Standortnachteile, Fachkräftemangel und Bürokratie

Veit Oos, Vorstand des Industrie-Pensions-Verein e. V., sprach mit Peter Adrian, Präsident der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK).

Oos: Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) hat aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Transformation vom eingetragenen Verein zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vollzogen. Ist dieser Prozess gelungen und wie wirkt sich dies auf die Arbeit der DIHK aus?

Adrian: Bundestag und Bundesrat haben für die Rolle der DIHK als Dachorganisation der Industrie- und Handelskammern (IHK) eine stabile und moderne Basis geschaffen. Nach mehr als 160 Jahren ist aus der seit langem als privatem Verein organisierten Vereinigung der IHKs eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden. Die DIHK hat damit den gleichen rechtlichen Status wie eine IHK, sie ist sozusagen die IHK der IHKs. Damit ist eine Meinungsbildung auf Basis aller Regionen, aller Branchen und aller unternehmerischen Perspektiven gewährleistet. Nur so können wir die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft in Berlin, Brüssel und international vertreten. Bisherige rechtliche Unsicherheiten, was denn noch zu wirtschaftlichen Themen und damit zum Aufgabenbereich der DIHK gehört, wurden beseitigt. Nunmehr können IHKs und DIHK auch zum Klimaschutz oder zur Menschenrechtslage in Lieferketten die Position der Wirtschaft in die Diskussion einbringen. Gerade solche Themen gehören zur Gesamtverantwortung der Wirtschaft. Die Transformation vom Verein zur Körperschaft war manchmal herausfordernd, sie ist aber dank der Unterstützung durch die IHKs gut und erfolgreich gelaufen. Neu ist übrigens dabei eine noch größere Transparenz und Beteiligungsoffenheit für alle, die mitmachen wollen.

Oos: Die deutsche Wirtschaft ist insgesamt relativ stabil durch die Krisen der letzten Jahre gekommen. Wie sehen Sie die weitere Entwicklung in Anbetracht der durch den russischen Angriff auf die Ukraine ausgelösten Energiekrise sowie die auch schon durch Corona aufgetretenen Lieferengpässe und der damit verbundenen hohen Inflation?

Adrian: Die deutsche Wirtschaft konnte einen drohenden Absturz abwenden. Das hat auch mit den Energiepreislösungen zu tun. Hilfreich für die Industrie ist, dass nach wie vor die Auftragsbestände hoch sind und wir eine gewisse Entspannung bei den Lieferengpässen sehen. Allerdings bleiben die Aussichten insgesamt getrübt, vor allem sind die Herausforderungen für die kommenden Jahre enorm. Das weltweite Wachstum ist gebremst und die hohe Inflation macht Unternehmen und Verbrauchern gleichermaßen zu schaffen: Zum einen drückt die Angst vor Preissteigerungen auf die Nachfrage, zum anderen hemmen die steigenden Zinsen die Investitionstätigkeit. Das spüren wir etwa im Baubereich oder auch bei Investitionen in Anlagen und Ausrüstung. Insgesamt erwartet uns in diesem Jahr eher eine Seitwärtsbewegung und unterm Strich eine rote Null.



Foto: DIHK/Werner Schuering

"Die deutsche Wirtschaft konnte einen drohenden Absturz abwenden... Allerdings bleiben die Aussichten insgesamt getrübt, vor allem sind die Herausforderungen für die kommenden Jahre enorm."

Oos: Immer öfter ist von der Deindustrialisierung Deutschlands, also der Produktionsverlagerung ins Ausland, die Rede. Besteht aus Ihrer Sicht diese Gefahr und was wäre erforderlich, um dem zu begegnen?

Adrian: Eine Deindustrialisierung wäre eine gefährliche Entwicklung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Wir sehen das nicht als akute Gefahr, aber als einen möglichen schleichenden Prozess. Das sollten wir im Interesse unseres Standorts aufhalten. Verlagerungen finden eher selten dadurch statt, dass Unternehmen von heute auf morgen komplett umziehen. Vielmehr fallen öfter Investitionsentscheidungen etwa bei der Entwicklung neuer Produkte für andere Standorte, weil dort wichtige Rahmenbedingungen besser sind. Das gilt insbesondere für energieintensive Unternehmen wie beispielsweise die Chemische Industrie. Hier erweisen sich die hohen Energiepreise als Standort-Nachteil in Deutschland. Trotz der aktuellen Rückgänge haben wir bei Strom und Gas hohe Preisnachteile zu anderen Ländern. Auch auf vielen anderen Ebenen muss unser Land wieder attraktiver für Investitionen werden. Dazu gehört vor allem, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Was möglich ist, zeigt das in nur zehn Monaten errichtete LNG-Terminal in Wilhelmshaven. Diese

Geschwindigkeit sollte der neue Maßstab für Investitionen sein, die wir dringend brauchen. Außerdem brauchen Unternehmen eine steuerliche Entlastung, damit sie Zukunftsinvestitionen finanzieren können. Um unsere Wirtschaft stabiler zu machen, brauchen wir übrigens auch mehr neue Handelsabkommen in aller Welt – und nicht weniger.

Oos: Im täglichen Leben erfahren wir immer häufiger Einschränkungen durch fehlendes Personal, sei es in der Gastronomie, im Handwerk oder in der Pflege. Auch in der gewerblichen Wirtschaft fehlen Fach- und Arbeitskräfte und offene Stellen können nur schwierig besetzt werden oder bleiben sogar unbesetzt. Die Bundesregierung hat eine neue Strategie zur Fachkräftesicherung vorgestellt, zu der auch eine Vereinfachung der Einwanderung von ausländischen Fach- und Arbeitskräften gehört. Halten Sie die Strategie für ausreichend oder sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Adrian: Fachkräfteengpässe bestehen mittlerweile in der gesamten Breite der Wirtschaft. Im aktuellen DIHK-Fachkräftereport berichtet mehr als die Hälfte der Betriebe quer durch alle Branchen und Regionen, nicht alle offenen Stellen besetzen zu können. Wenn in den kommenden Jahren die „Baby-Boomer“ in Rente gehen, dürfte der Druck noch zunehmen. Daher müssen wir jetzt an allen Stellschrauben ansetzen, um Fachkräfte zu gewinnen. Das geht über eine stärkere Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren bis hin zu einer verstärkten Zuwanderung von ausländischen Fach- und Arbeitskräften, insbesondere aus Drittstaaten. Diese Ziele finden sich auch in der Fachkräftestrategie der Bundesregierung. Am aktuellen Rand wird mit der Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes um bessere Zuwanderungsregeln gerungen. Wir müssen hier tatsächlich noch besser werden – schließlich werben auch andere Regionen weltweit um Fachkräfte. Unter anderem brauchen wir schnelle und digitale Verfahren im gesamten Zuwanderungsprozess. Wichtig ist außerdem die Förderung deutscher Sprachkenntnisse. Damit Zuwanderer und ihre Familien im Betrieb und im Alltag schnell Fuß fassen, müssen Welcome-Center in den Regionen mit guter Beratung einen wichtigen Beitrag leisten.

"Was (im Planungs- und Genehmigungsverfahren) möglich ist, zeigt das in nur zehn Monaten errichtete LNG-Terminal in Wilhelmshaven. Diese Geschwindigkeit sollte der neue Maßstab für Investitionen sein,..."

Oos: Das duale Ausbildungssystem ist für KMU von großer Bedeutung. Welche Änderungen hält die DIHK für erforderlich, um mehr Schulabgänger für eine Ausbildung zu begeistern?

Adrian: Wir haben ein sehr gutes Ausbildungssystem, das auch auf die konkreten Fachkräftebedarfe der kleinen und mittleren Unternehmen eine gute Antwort ist. Hier müssen wir nichts vom Kopf auf die Füße stellen. Was wir vielmehr brauchen, ist eine zielgerichtete und ausgewogene Berufsorientierung, damit Schulabgänger die für sie beste Berufswahl treffen. Ganz besonders die Gymnasien dürfen nicht einseitig in Richtung Studium beraten, sondern müssen noch viel mehr auch über die Chancen und Vorteile einer Ausbildung informieren: gute Verdienstaussichten, hervorragende Weiterbildungsmöglichkeiten und beste Chancen auf unbefristete Übernahme sind nur einige Pluspunkte. Hinzu kommt auch noch ein vielleicht gerade in diesen Zeiten sehr praxisnaher Weg in eine berufliche Perspektive. Die IHK-Organisation startet in diesen Tagen eine bundesweite Kampagne, mit der wir Schulabgänger für die Ausbildung in einem IHK-Beruf begeistern wollen.

Peter Adrian – Präsident der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK)



"Die Bürokratie bremst auch den Ausbau der erneuerbaren Energien. Wenn wir da nicht schneller werden, können die hoch gesteckten Klimaziele nicht erreicht werden."

Foto: DIHK/Werner Schuering

"Ganz besonders die Gymnasien dürfen nicht einseitig in Richtung Studium beraten, sondern müssen noch viel mehr auch über die Chancen und Vorteile einer Ausbildung informieren."

Oos: Neben der Besetzung neuer bzw. offener Stellen ist für Unternehmer natürlich die Bindung vorhandener Mitarbeiter von zentraler Bedeutung. Welchen Stellenwert hat aus Sicht der DIHK das Angebot einer betrieblichen Krankenversicherung (bKV) und/oder einer betrieblichen Altersversorgung (bAV) als Baustein für die Mitarbeiterbindung?

Adrian: In Zeiten des Fachkräftemangels ist es wichtiger denn je für Unternehmen, die Gesundheit ihrer Belegschaft im Blick zu haben – und das nicht nur, weil jeder Krankheitstag für den Betrieb einen Verlust bedeutet. Maßnahmen der Gesundheitsförderung wie eine betriebliche Krankenversicherung oder Gesundheitstage erhöhen auch die Motivation und die Bindung an den Betrieb. Dadurch sind sie ein großer Pluspunkt bei der Rekrutierung neuer Fachkräfte und Beitrag zu nachhaltiger Unternehmensführung. IHKs unterstützen die Unternehmen bei der Umsetzung der betrieblichen Gesundheitsförderung. Sie geben Tipps, können regionale Ansprechpartner nennen, organisieren Veranstaltungen oder bieten Weiterbildungsmaßnahmen an. Auch betriebliche Altersvorsorge kann ein wichtiger Baustein sein, um die Attraktivität als Arbeitgeber zu erhöhen. Allerdings fällt es kleinen Unternehmen mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen in der Regel schwerer, solche Angebote umzusetzen.

Oos: Vielerorts, und ganz besonders hier in Berlin, nehmen wir eine teilweise überforderte Verwaltung wahr, die weder Bürgern noch Unternehmen zeitgemäß und servicegerecht zur Verfügung steht. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen und wo kann die DIHK hierbei helfen?

Adrian: Richtig, derzeit dauern die Verwaltungsvorgänge in Deutschland viel zu lange. Das gilt etwa für Planungsverfahren bei öffentlichen Bauprojekten oder Genehmigungsverfahren bei privaten Bauvorhaben. 2022 zeigte sich dies bei Genehmigungen, die Unternehmen brauchen, wenn sie statt Erdgas andere Energieträger einsetzen wollen. Und die Bürokratie bremst auch den Ausbau der erneuerbaren Energien. Wenn wir da nicht schneller werden, können die hoch gesteckten Klimaziele nicht erreicht werden. Mir ist allerdings wichtig, dass wir Lösungen finden, die neben den Unternehmen auch die Verwaltungen selbst entlasten. Die DIHK hat hierfür eine Vielzahl von Vorschlägen unterbreitet. Der wichtigste Hebel zur Beschleunigung ist sicherlich die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen. Es gibt aber auch weitere Ansätze: Gesetze sollten einfacher und eindeutiger geschrieben werden – das gilt für Rechtsbegriffe, Definitionen und Fristen. Zudem könnten Anträge als genehmigt gelten, wenn bis zum Ablauf einer gesetzlichen Frist keine Rückmeldung aus der Verwaltung kommt. Unternehmen sollten etwa agieren können, wenn vom zuständigen Finanzamt keine rechtzeitige Antwort auf ein verbindliches Auskunftersuchen eines Steuerpflichtigen kommt. Vereinfachungen im gesamten Steuerrecht bieten sehr viele Chancen für den Abbau unnötiger Bürokratie und damit für ein höheres Tempo.

Oos: Viele Unternehmen beklagen sich über kleinteilige Verwaltungsvorschriften, Dokumentationspflichten und Statistikangaben und die damit verbundene Bürokratie. Ein aktuelles Beispiel ist das reformierte Nachweisgesetz mit seinem strengen Schriftformerfordernis. Gefühlt kommt die Bundesregierung mit ihrem Vorhaben Bürokratie abzubauen nicht voran. Gibt es konkrete Ideen der gewerblichen Wirtschaft, wie die Betriebe hier entlastet werden können?

Adrian: Wir beteiligen uns gerade an dem neuen Verfahren des Bundesjustizministeriums zur Vorbereitung eines weiteren Bürokratieentlastungsgesetzes. Dabei haben wir ganz konkrete Erfahrungen aus der betrieblichen Praxis eingespeist. Wir nennen der Politik die Punkte, wo es in vielen Unternehmen hakt, und liefern ihr gleichzeitig konkrete Änderungsvorschläge. Dazu gehören neben den schon erwähnten schnelleren Genehmigungsverfahren auch Vereinfachungen bei geplanten Forschungsvorhaben. Nach wie vor ist in der beruflichen Ausbildung an vielen Stellen per Gesetz die Papierform erforderlich. So ist beispielsweise ein elektronisches Ausfüllen des Ausbildungsvertrages ausgeschlossen, auch die Ergebnisse müssen bei einem Teil der Prüfungen noch per Ausdruck mitgeteilt werden. Eine konsequente Digitalisierung würde allen Beteiligten erhebliche Vorteile bringen. Wir hoffen sehr, dass diese Initiative zu einem Gesetz führt, dass endlich die so dringend notwendige Entlastung für die Unternehmen bringt.



Herr Oos Im Gespräch mit Peter Adrian Präsident der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Private Altersvorsorge

Aktuelles zur gesetzlichen Rentenversicherung

Praktische Hinweise zu den Änderungen verschiedener Regelungen in 2023



Wie in jedem Jahr ändern sich auch im Jahr 2023 wieder relevante Punkte in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinzuverdienst bei vorgezogener Altersrente

In den vergangenen drei Jahren galten bei vorgezogenen Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung höhere Hinzuverdienstgrenzen als bis dahin üblich. So musste man ursprünglich ab einem jährlichen Hinzuverdienst von mehr als 6.300 EUR mit Rentenkürzungen rechnen. Um während der Pandemie vor allem für im Gesundheitssektor Tätige einen Anreiz zu geben neben einer Rente weiterhin beschäftigt zu bleiben, wurde diese Grenze auf zuletzt 46.060 EUR jährlich angehoben.

Seit Januar dieses Jahres wurde mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz die Hinzuverdienstgrenze nun vollständig abgeschafft, so dass neben dem Bezug einer Altersrente uneingeschränkt hinzuverdient werden kann. Dies gilt sowohl für Neurentner als auch für Rentner, die bereits eine Rente beziehen.

Bei einem Hinzuverdienst neben der vorgezogenen Altersrente werden auch weiterhin Rentenversicherungsbeiträge geleistet. Die Beiträge erhöhen dann zum Erreichen der Regelaltersgrenze die Rente noch einmal. Die Höhe ist dabei abhängig von dem Verdienst. Bei einem beispielhaft durchschnittlichen jährlichen Verdienst in Höhe von 43.142 EUR ergibt sich aktuell eine zusätzliche Rente in Höhe von 36,02 EUR (in den neuen Bundesländern 35,52 EUR).

Zu beachten ist, dass die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze jedoch ausschließlich für Altersrenten gilt. Für Erwerbsminderungsrenten wurden aber auch die Hinzuverdienstgrenzen erhöht. Für eine teilweise Erwerbsminderungsrente beträgt sie nun 35.650 EUR jährlich und für eine volle Erwerbsminderungsrente 17.820 EUR jährlich.

Steuerliche Behandlung der Beiträge und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Alterseinkünftegesetz von 2004 sah in seiner Übergangsregelung vor, dass im Jahr 2023 96 Prozent der Vorsorgebeiträge der ersten Schicht (vor allem zur gesetzlichen Rentenversicherung, Basisrente, Versorgungswerke) der Altersversorgung bis zur steuerlichen Höchstgrenze steuerfrei sind.

Wie bereits berichtet¹ konnte der Bundesfinanzhof eine doppelte Besteuerung jedoch nicht ausschließen und zwang somit das Bundesfinanzministerium zu der Reaktion, dass diese Altersvorsorgebeiträge bereits ab diesem Jahr zu 100 Prozent steuerlich berücksichtigt werden.

Hierbei gilt für alle Steuerpflichtigen ein Höchstbetrag von 26.528 EUR für das Jahr 2023 (für Verheiratete: 53.056 EUR). Der Höchstbetrag ergibt sich aus dem gültigen Beitragssatz (24,7 Prozent) und der Beitragsbemessungsgrenze West in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Bezugnahme auf die knappschaftliche Rentenversicherung stellt somit eine automatische Wertanpassung sicher.

Renten aus dieser Basisversorgung unterliegen einheitlich der Besteuerung. Der Prozentsatz der Besteuerung erhöht sich bis zum Jahr 2040 schrittweise auf 100 Prozent (§ 22 Nr. 1 Satz 3 EStG). Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung ist auch hier eine Anpassung geplant gewesen. Es wird überlegt den Besteuerungsanteil geringer ansteigen zu lassen, sodass erst ab 2060 Renten der Basisversorgung voll steuerpflichtig wären.

Im Jahr 2023 wird ein Freibetrag in Höhe von 17 Prozent gewährt. Er gilt für Renten, die in 2023 erstmals gezahlt werden. In der Praxis wird im Jahr des Rentenbeginns von der absoluten Rente prozentual ein Freibetrag ermittelt. Dieser steuerfreie Betrag bleibt für die Dauer des Bezugs unverändert.

¹ <https://www.ipv.de/bibliothek/2021-10-01-fachartikel-keine-doppelbesteuerung-bei-der-altersrente>

Neue Mindest- und Höchstbeiträge für freiwillig Versicherte

Durch die Anhebung des Mindestlohns auf nun 12 EUR je Stunde und der damit verschobenen Minijobgrenze von 450 EUR auf 520 EUR, verändert sich auch der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser wird durch Anwendung des Beitragsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung auf diese Grenze ermittelt und beträgt somit seit Januar 2023 96,72 EUR (18,6 Prozent von 520 EUR).

Der Höchstbeitrag hingegen ist abhängig von der Beitragsbemessungsgrenze (2023: 87.600 EUR) und beträgt somit bundeseinheitlich monatlich 1.357,80 EUR.

Die Höhe der freiwilligen Beiträge kann individuell vereinbart werden und lässt sich jederzeit ändern. Mit dem Mindestbeitrag erhöht sich der monatliche Rentenanspruch derzeit jährlich um 5,21 EUR. Mit dem Höchstbeitrag wächst der Anspruch um 73,14 EUR.

Private Altersvorsorge

IPV-Kompakt Vorsorgeperspektiven für Frauen

Vor dem Hintergrund geänderter wirtschaftlicher, demografischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen hat sich besonders die Bedeutung der gesetzlichen Versorgung geändert – vom Erhalt des Lebensstandards im Alter hin zu einer Grundversorgung. In Anbetracht dieser Entwicklung ist speziell die finanzielle Absicherung der Frau ein Thema, welchem mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Frauen verdienen in vergleichbaren Berufen deutlich weniger als ihre männlichen Kollegen und haben durch Kindererziehung und Pflege von Angehörigen oft lückenhafte Erwerbsbiografien. Hinzu kommt, dass Frauen häufiger einer Anstellung in Teilzeit nach der Kindererziehung für einen gewissen Zeitraum oder auf Dauer nachgehen. Diese Umstände führen in der Regel zu vergleichsweise geringen Anwartschaften im gehaltsabhängigen System der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zudem ist die Lebenserwartung von Frauen deutlich höher als die von Männern. Dies führt zwangsläufig zu einem längeren Ruhestandszeitraum, den es mit der oft unzureichenden gesetzlichen Versorgung zu finanzieren gilt.

Das sich anbahnende finanzielle Defizit ist vielen Frauen bewusst, jedoch wird zu wenig mit privater Vorsorgeinitiative entgegengewirkt. Wie es um die Absicherung der Frau – bei Berufsunfähigkeit, Tod des Ehepartners, im Pflegefall und natürlich im Alter – wirklich bestellt ist und welche Maßnahmen sie zur Vorsorge ergreifen kann, wird in diesem IPV-Kompakt vorgestellt.

Das IPV-Kompakt können IPV-Mitglieder anfordern per E-Mail an: publikationen@ipv.de.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Dann rufen Sie uns an unter 030 206732-140.



Betriebliche Altersvorsorge

Chancenorientierte Zusagen nun auch über die Unterstützungskasse möglich

In Zeiten niedriger Zinsen ist der Aufbau einer Altersversorgung relativ teuer. Daher werden kapitalmarkt- und somit chancenorientiertere Versorgungslösungen stärker nachgefragt. In der Unterstützungskasse war bisher grundsätzlich eine Rückdeckung nur durch klassische Lebens- oder Rentenversicherungen mit Garantiezins zulässig. Nur in Einzelfällen, nach aufwendiger Abstimmung mit den jeweiligen Finanzämtern der Unterstützungskasse und des Trägerunternehmens, wurden Unterstützungskassenzusagen mittels fondsgebundener Versicherungsprodukte rückgedeckt. Nach einer Eingabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 31.08.2022 bundesweit einheitliche Regelungen für die fondsgebundene Rückdeckung von Unterstützungskassenzusagen erlassen.

Danach können Unterstützungskassen ihren Kunden fondsgebundene Versicherungsprodukte anbieten, ohne steuerlich negative Folgen befürchten zu müssen. Fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen mit garantierten Mindestleistungen werden als begünstigte Rückdeckungsversicherungen anerkannt und erfüllen die Anforderungen an eine kongruente Rückdeckung von beitragsorientierten Leistungszusagen.

Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass sie als Trägerunternehmen der Unterstützungskasse in Zukunft fondsgebundene Rückdeckungsversicherungen nutzen können. Nach Ansicht des BMF sind die Zuwendungen in Höhe der Beiträge zur fondsgebundenen Rückdeckungsversicherung begünstigte betriebsausgabenwirksame Zahlungen des Trägerunternehmens. Die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen als Betriebsausgaben ist somit gewährleistet.

Auch der Erhalt der Steuerfreiheit der Unterstützungskasse wird gewährleistet, da das tatsächliche und das zulässige Kasernenvermögen gleich hoch angesetzt werden können und sich damit keine Über- oder Unterdeckung ergibt.



Steuerliche Einzelfallprüfung

Für die Beurteilung der jeweiligen steuerlichen Einzelfälle ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig. Dieses führt ggf. Betriebsprüfungen bei den Trägerunternehmen oder Versorgungseinrichtungen durch und würdigt unter Berücksichtigung des bundesweit einheitlichen BMF-Schreibens, ob im Einzelfall die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen oder die Steuerfreiheit der Unterstützungskasse gegeben ist.

Bei der Einrichtung einer fondsgebundenen Unterstützungskassenzusage ist also darauf zu achten, dass

- / es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage handelt,
- / die fondsgebundene Rückdeckungsversicherung garantierte Mindestleistungen gewährt und
- / die zugesagten Versorgungsleistungen der Unterstützungskasse den Leistungen der Rückdeckungsversicherung vollständig entsprechen.

Natürlich sind die weiteren Regelungen für die steuerliche Anerkennung der rückgedeckten Unterstützungskasse, wie laufende (gleichbleibende oder steigende) Zuwendungen, einzuhalten. Auch muss die Unterstützungskasse die körperschaftsteuerlichen Vorgaben für eine soziale Einrichtung einhalten.

Fazit

Es ist zu begrüßen, dass das BMF den Weg für eine kapitalmarktorientierte Rückdeckung von Unterstützungskassenzusagen frei gemacht hat und somit Renditechancen auch in diesem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung genutzt werden können. Es zeichnet sich bereits ab, dass Unterstützungskassen die erweiterten Rückdeckungsmöglichkeiten mit neuen Angeboten nutzen.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass das BMF bereits mit Schreiben vom 18.03.2022 das Ausscheideerfordernis für Altersleistungen aus der Unterstützungskasse fallengelassen hat. Insgesamt wird der Durchführungsweg attraktiver und chancenreicher.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Dann rufen Sie uns an unter 030 206732-140.

Betriebliche Altersvorsorge

IDW-Rechnungslegungshinweis

Bewertung rückgedeckter Direktzusagen – Handlungsbedarf zum 31.12.2022



Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 30.04.2021 den Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 „Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“ veröffentlicht. Darin wird eine Anwendung des geänderten Bewertungsverfahrens für alle Bilanzstichtage ab dem 31.12.2022 von den Wirtschaftsprüfern verlangt.

Zielsetzung des IDW-Rechnungslegungshinweises ist ein Bilanzbild, das den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht. Dazu sollen die handelsrechtlich erdienten Ansprüche hinsichtlich gleichlaufender Zahlungsströme mit den Ansprüchen aus der Rückdeckungsversicherung (RDV) verglichen werden. Dies soll insbesondere bei nur teilweise gleichlaufenden Zahlungsströmen zu einer realistischeren Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse führen.

Für die praktische Umsetzung hat der Fachausschuss Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) im April 2022 einen Ergebnisbericht mit einem pragmatischen Ansatz vorgestellt, der die Anwendung des IDW-Hinweises umsetzbar machen soll.

Was ist neu?

Bisher wurden Aktiv- und Passivseite nur bei Vorliegen vollständiger Kongruenz (Zeitpunkt, Art und Höhe der Leistungen) gleich bewertet. Insbesondere Unverfallbarkeitsregelungen und Rentenanpassungen sorgten regelmäßig dazu, dass diese Voraussetzungen nicht vorlagen. Ebenso häufig in der Praxis anzutreffen sind RDV, die nur einzelne Risiken (Alter, Invalidität, Tod) abdecken und somit nicht vollständig die Zusage widerspiegeln.

Das IDW fordert nun, die einzelnen Zahlungsströme aus Zusage und RDV zu vergleichen und in den gleichlaufenden Teilen kongruent, d. h. in gleicher Höhe zu bewerten. Für die Bewertung des kongruenten Teils besteht ein Wahlrecht, ob der darauf entfallende Aktivwert der RDV (Aktivprimat) oder der darauf entfallende Rückstellungswert der Pensionszusage (Passivprimat) angesetzt wird. Nicht kongruente Teile werden nach den bisherigen Grundsätzen bewertet.

Für diese Analyse des Zahlungsstromes liegen in der Praxis meist nicht alle Informationen über die RDV vor, hier setzt der Ergebnisbericht der DAV an. Neben dem zahlungsstrombasierten Bewertungsverfahren werden faktorbasierte Verfahren beschrieben. Beim Deckungskapitalverfahren wird der Erfüllungsbetrag der Pensionszusage mit Hilfe der Gesamtverzinsungserwartung der RDV und mit den passenden Biometriefaktoren in einen sogenannten „Aktivwert der Pensionszusage“

umparametrisiert. Das Verhältnis des modifizierten Erfüllungsbetrages der Pensionszusage (Aktivwert der Pensionszusage) und der Rückdeckungsanspruch (Aktivwert der RDV) bestimmt den kongruenten Anteil der Pensionszusage. Beim spiegelbildlichen Erfüllungsbetragsverfahren wird der Aktivwert der RDV in einen sogenannten „Erfüllungsbetrag der RDV“ umparametrisiert.

Dieses Verfahren adressiert das Kernanliegen des IDW RH kommt zugleich mit den Informationen aus, die bisher schon vom Versicherer im Aktivwertnachweis, den Standmitteilungen oder Police der RDV in der Regel zur Verfügung gestellt werden.

Wer ist betroffen?

Grundsätzlich sind alle Unternehmen mit versicherungsrückgedeckten Leistungszusagen betroffen, die nach HGB bilanzieren. Der IDW-Hinweis hat zwar keine Gesetzeskraft, in der Praxis wird aber der Großteil der Wirtschaftsprüfer die Umsetzung fordern.

Besteht eine vollständige Bindung der Pensionszusage an die RDV ergeben sich keine Auswirkungen, wie bisher erfolgt die Bewertung als wertpapiergebundene Zusage. Ebenfalls keine Änderung ergibt sich bei RDV, deren Wertentwicklung fonds- oder indexgebunden sind. Bei Abweichungen zwischen den Auszahlungsformen bei den RDV und den Pensionszusagen (z. B. Rentenzusage vs. Kapitaltarif der RDV) kommt eine Anwendung des IDW-Rechnungslegungshinweises nicht zum Tragen.

Bei der Ermittlung von Fehlbeträgen aus mittelbaren Verpflichtungen (rückgedeckte Unterstützungskassen, versicherungsförmiger Pensionsfonds) sind die Grundsätze des IDW-Rechnungslegungshinweises sinngemäß zu berücksichtigen.

Auswirkung auf die Praxis

Für die Erstellung der versicherungsmathematischen Gutachten sind zukünftig gemäß DAV-Ergebnisbericht in der Regel weitere Informationen notwendig, die jedoch alle bereits bisher vom Versicherer in Form des Aktivwertnachweises, der Standmitteilung oder der Police zur Verfügung gestellt wurden. Reichten bisher die Aktivwerte der RDV aus, sind nun weitere Daten zur RDV notwendig, wie z. B. Garantiezins, Versicherungsbeginn oder Auszahlungsoptionen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass alle RDV dem Gutachter bekannt sind – unabhängig vom Verpfändungsstatus. Eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und dem Aktuar in die Abstimmung zu gehen ist empfehlenswert. Insbesondere bei der erstmaligen Umstellung ist mit einem höheren Aufwand für die Gutachtenerstellung zu rechnen. Grundsätzlich unterstreicht der DAV-Ergebnisbericht die Modellverantwortung des Gutachters, der auf Basis der bereits bisher zur Verfügung gestellten Daten der Versicherer seine Bewertung vornimmt.

Durch die geänderte Bewertung können sich bilanzielle Auswirkungen ergeben – in welchem Umfang lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. Die resultierenden Auswirkungen sind zum Zeitpunkt der Umstellung sofort ergebniswirksam zu erfassen, eine Verteilungsregelung über mehrere Perioden ist nicht vorgesehen.

Stand bisher das Schließen vorhandener Finanzierungslücken im Fokus für den Abschluss zusätzlicher RDV, kann nun auch der bilanzielle Gleichlauf von Aktiv- und Passivseite im Vordergrund stehen. Dies kann durch eine Nachfinanzierung der Pensionszusage mit RDV bzw. durch eine Anpassung der Pensionszusage an den Stand der RDV erreicht werden. Hier ist immer eine individuelle Prüfung und einzelfallbezogene Entscheidung erforderlich.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Dann rufen Sie uns an unter 030 206732-140.

Gesundheitsvorsorge

Krankenkassenbonus richtig versteuern

Für einige Boni gilt ein steuerlicher Freibetrag von 150 EUR

Viele Krankenkassen bieten ihren Versicherten einen finanziellen Anreiz mit entsprechenden Bonusprogrammen für gesundheitsbewusstes Verhalten. Dabei können die Krankenkassen selbst bestimmen, welche Leistungen prämiert werden, beispielsweise für Impfungen, für Gewicht im Normalbereich, für gesunde Ernährung oder sportliche Aktivitäten. Manche Krankenkassen zahlen auch Dividenden, weil sie in guten Jahren einen Prämienüberschuss erwirtschaftet haben.

Doch Vorsicht! Unter Umständen müssen diese Zahlungen versteuert werden.

Grundsätzlich können gesetzlich und privat Krankenversicherte ihre Beiträge für den Basisschutz vollständig als Sonderausgaben in der Steuererklärung absetzen. Dadurch sinkt das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuerlast. Jedoch kürzt das Finanzamt den Abzugsbetrag um Beitragsrückerstattungen, die Versicherte für die Teilnahme an einem Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten erhalten.

Das Bundesfinanzministerium teilte in einem Schreiben mit, dass bei den steuerrelevanten Prämien die ersten 150 Euro steuerfrei sind. Diese Regelung ist jedoch vorerst bis Ende 2023 befristet.

Oft ist nun aber unklar, wann der ausgezahlte Bonus als Beitragsrückerstattung gilt und wann nicht.

Beitragsrückerstattung oder Kostenerstattung

Der Bundesfinanzhof hatte bereits 2020 entschieden, dass es bei der steuerlichen Betrachtung relevant ist, ob der Versicherte einen finanziellen Aufwand hatte oder nicht, um den Bonus zu erhalten.

Höhe und Art des Bonus melden die Versicherer dem Finanzamt. Dabei müssen sie auch mitteilen, ob es sich um selbst bezahlte Kurse oder Untersuchungen handelt oder der Versicherte keine Ausgaben hatte, um die Prämie zu erhalten. So kann das Finanzamt prüfen, ob es sich bei dem ausgezahlten Bonus um eine Kostenerstattung oder Beitragsrückerstattung handelt.

Eine Beitragsrückerstattung liegt also vor, wenn die Krankenkasse eine Prämie dafür gewährt, dass der Versicherte Gesundheitsmaßnahmen innerhalb des Basiskrankenschutzes in Anspruch nimmt. Dies wären beispielsweise Krebsfrüherkennungsuntersuchungen, Schutzimpfungen oder Zahnvorsorgeuntersuchungen. Hierbei hat der Versicherte keinen eigenen finanziellen



Aufwand. Ein gewährter Bonus für solche Maßnahmen muss demnach von den gezahlten Krankenkassenbeiträgen bei den Sonderausgaben abgezogen werden.

Dies gilt auch, wenn die Krankenkasse am Jahresende Prämienüberschüsse erwirtschaftet und demzufolge ihren Versicherten eine Dividende auszahlt.

Ist dem Versicherten hingegen zuvor ein finanzieller Aufwand entstanden, handelt es sich um eine Kostenerstattung. Dies ist meistens der Fall, wenn der Bonus für selbst gezahlte Kurse oder Untersuchungen außerhalb des Basiskrankenschutzes erstattet wurde. Dazu zählen z. B. Kosten für professionelle Zahnreinigungen oder eine Mitgliedschaft im Sportverein. Wenn die Krankenkasse für solche Maßnahmen ein Bonus gezahlt hat, dürfen die Finanzämter diesen Betrag nicht von den geltend gemachten Sonderausgaben abziehen.

150 Euro Freibetrag

Wenn nun eine Beitragsrückerstattung vorliegt, da kein eigener finanzieller Aufwand für gesundheitsbewusstes Verhalten angefallen ist, muss der ausgezahlte Bonus von den Sonderausgaben abgezogen werden. Die ersten 150 Euro der Bonuszahlungen erkennen die Finanzämter als steuerfrei an. Erst darüber hinausgehende Bonuszahlungen werten sie als Beitragsrückerstattung, so dass die Höhe des übersteigenden Betrages den Sonderausgabenabzug mindert.

Die Krankenkassen müssen die Bonuszahlungen für eine Beitragsrückerstattung und eine Kostenerstattung getrennt ausweisen. Einige Krankenkassen übermitteln die steuerlich relevante Beitragsrückerstattung direkt an das Finanzamt. Damit müssen Versicherte die Sonderausgaben in der Steuererklärung auch richtig angeben, damit sie kein Verfahren wegen Steuerhinterziehung riskieren.

Sie erreichen uns telefonisch unter 030 206732-140 oder per E-Mail unter: info@ipv.de.

Gesundheitsvorsorge

Haben Sie Ihren Krankenkassenbeitrag im Blick?

Nun liegt es an Ihnen, sich über den Beitrag Ihrer Gesetzlichen Krankenkasse zu informieren

Zum Ende des Jahres 2022 haben die Gesetzlichen Krankenkassen turnusmäßig entschieden, ob sie ihren Zusatzbeitrag für das Jahr 2023 anpassen. Aber Achtung, Versicherte sollten wachsam sein!

Bis Ende Juni 2023 werden sie nicht mehr wie bisher üblich per Brief über einen eventuell höheren Beitrag informiert. Dies regelt das Finanzstabilisierungsgesetz, welches vom Bundesministerium für Gesundheit auf den Weg gebracht wurde. Offen ist noch, wie es dann ab Juli 2023 weitergeht.

Allerdings dürfen die Gesetzlichen Krankenkassen den Beitrag nicht völlig ohne Ankündigung erhöhen. Eine Beitragssatzerhöhung muss auch weiterhin 4 Wochen vor der Anpassung bekannt gegeben werden. Es reicht jetzt aber aus, wenn die Information auf der Internetseite der Krankenkasse oder in der Mitgliederzeitschrift erfolgt. Wir raten Ihnen daher, regelmäßig auf der Internetseite Ihrer Krankenkasse oder in der Mitgliederzeitschrift nachzuschauen.

Bei einer Erhöhung des Zusatzbeitrages haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Somit können Sie bis zum Ende des Monats kündigen, in dem der Zusatzbeitrag erhöht wird. Es gilt dann eine Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende.



Sie erreichen uns telefonisch unter 030 206732-140 oder per E-Mail unter: info@ipv.de.

Gesundheitsvorsorge

Neue Regelung für den medizinischen Notfall seit 01.01.2023

Übergangsrecht für den Notfall ohne Vorsorgevollmacht



§ Betreuungsrecht

Viele Ehe- und Lebenspartner denken: „Vorsorgevollmacht? Sowas brauche ich nicht!“

Es ist aber ein Irrtum zu glauben, dass im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner automatisch für den anderen Entscheidungen über die medizinische Behandlung treffen kann. Bis zum 31.12.2022 durfte ohne eine Vorsorgevollmacht oder das Betreuungsgericht niemand für den anderen Entscheidungen dieser Art vornehmen. Die einzige Ausnahme bildeten Eltern im Rahmen des Sorgerechts für minderjährige Kinder. Es kam demzufolge nicht selten vor, dass Verheiratete oft überrascht waren, wenn ihnen Im Notfall von den Ärzten mitgeteilt wurde, dass sie ohne Vorsorgevollmacht für den erkrankten Partner nichts entscheiden konnten. In solchen Fällen schalteten Ärzte dann häufig das Betreuungsgericht ein, wobei das Gericht dann meist den Ehegatten als Betreuer bestimmte, soweit dieser geeignet und bereit war, dieses Amt zu übernehmen.

Ehegatten-Notvertretungsrecht seit 1.1.2023

Seit Januar 2023 wird bei Verheirateten ohne Vorsorgevollmacht nicht mehr zwingend das Betreuungsgericht eingeschaltet. Es gilt das sogenannte Ehegatten-Notvertretungsrecht.

Wenn also ein Ehe- oder Lebenspartner nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten zu treffen, z.B. über lebensverlängernde Maßnahmen oder eine lebenserhaltende Operation, darf dies für ihn der Ehe- oder Lebenspartner tun. Das gesetzliche Vertretungsrecht gilt für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten.

Bank- und Vermögensgeschäfte sind davon allerdings nicht betroffen. Somit gilt das Notvertretungsrecht nur für gesundheitliche Angelegenheiten.

Ärzte bescheinigen dem gesunden Ehe – oder Lebenspartner schriftlich, dass sie oder er das Notvertretungsrecht hat. Dieses Dokument ist dann sechs Monate gültig und gilt gegenüber der Krankenkasse, Reha-Klinik oder einem Pflegeheim. Der vertretende Ehe- oder Lebenspartner darf dann beispielsweise in un-aufschiebbare Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen, wenn diese aus medizinischer Sicht notwendig sind. Daneben darf er auch Behandlungsverträge oder Verträge über Rehabilitationsmaßnahmen und der Pflege abschließen.

Widerspruch gegen die Ehegatten-Notvertretung

Wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt oder das Ehepaar getrennt lebt, ist das Notvertretungsrecht ausgeschlossen. Ebenfalls besteht kein gesetzliches Vertretungsrecht, wenn der Ehe- oder Lebenspartner eine Vertretung durch den anderen Partner ablehnt oder bereits jemand anderen mit seiner Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten betraut hat. Dies kann er in das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer eintragen lassen. Das Register kann von Gerichten und Ärzten eingesehen werden.

Die beste Lösung ist dennoch die Vorsorgevollmacht

Auch wenn das Ehegatten-Notvertretungsrecht seit dem 1.1.2023 in Kraft ist, sollten Verheiratete das selbstbestimmte Instrument der Vorsorgevollmacht wählen. So kann eine Person des Vertrauens bestimmt werden, die sich dann um die gesundheitlichen Angelegenheiten kümmert. Auch Aufgaben wie Vertretungsrecht gegenüber der Krankenversicherung, den Behörden, den Versicherungen oder dem Vermieter sollten geregelt sein. Für ein Zugriff auf das Konto ist eine Kontovollmacht sinnvoll.

Für die Vorsorgevollmacht gibt es im Internet vorgefertigte Formulare, beispielsweise vom Bundesministerium für Justiz. Dort finden Sie auch Informationen zur Patientenverfügung und zum Betreuungsrecht.

Hier kommen Sie zu den Formularen:

[Vorsorgevollmacht](#)
[Patientenverfügung](#)
[Betreuungsrecht](#)

Bei Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gern unter 030 206732-148 zur Verfügung.

Gesundheitsvorsorge

Post-Covid-Check-up bei HPC

Atemnot, Müdigkeit, Konzentrationsstörungen – die Folgen einer Corona Infektion können gravierend sein und zu einem langwierigen Begleiter werden. Sie haben Symptome oder sind besorgt über mögliche Langzeitfolgen nach einer überstandenen Covid-19- Erkrankung? Ein Post-Covid-Check-up bei unserem Partner, in einem Helios Prevention Center, kann Ihnen helfen, mögliche Langzeitsymptome zu ermitteln.

Helios Prevention Center sind langjähriger Partner des IPV im Bereich Gesundheits-Check up. Die fachärztlichen Untersuchungen finden meist kompakt an einem Tag statt und liefern dadurch ohne lange Wartezeiten und Überweisungen ein verlässliches Bild über den aktuellen Gesundheitszustand des Teilnehmers. Wichtige Gesundheitsparameter, körperliche Leistungsfunktionen und eventuelle Risikokonstellationen werden überprüft und anschließend besprochen. Die Untersuchungsprogramme gibt es speziell für IPV-Mitglieder zu attraktiven Konditionen.

Nun wurde ein speziell Post-Covid-Check-up entwickelt, den wir unseren Mitgliedern ans Herz legen möchten.

Immer mehr Menschen fürchten auch langfristige Folgen des Virus und sorgen sich um ihre Gesundheit. Das Heimtückische: Nicht nur schwere Verläufe des Covid-19-Virus bergen die Gefahr, auch langfristig Symptome zu verursachen, sondern auch vergleichsweise milde Verläufe. So individuell wie der Verlauf sind auch die Langzeitfolgen und reichen von Lungenschäden bei schweren Verläufen über Entzündungsreaktionen und Veränderungen an verschiedenen Organen bis hin zu Atemnot und Fatigue-Syndromen. Aber auch psychische Symptome wie z.B. Anzeichen von Depressionen können vorkommen.

Ein Post-Covid-Check-up im Helios Prevention Center ermöglicht es, ein Stück Sicherheit über den eigenen Gesundheitsstatus zu erhalten und konzentriert sich dabei auf die Überprüfung der häufigsten Langzeitsymptome, um so frühzeitig mögliche Langzeitfolgen, wie beispielsweise Fatigue-Syndrom, Leistungsschwäche, Muskelschwäche, Atembeschwerden, Gewichtszunahme, bis hin zu Angstzuständen, Gedächtnisstörungen oder auch Geruchs- und Geschmacksstörungen aufzudecken.

Mögliche Auswirkungen oder auch Veränderungen infolge der Infektion werden somit gezielt aufgespürt oder ausgeschlossen und bei Bedarf werden mögliche Therapieformen empfohlen.

Für wen ist der Check-up geeignet?

Das Angebot richtet sich sowohl an Post-Corona-Infizierte mit oder ohne Langzeitsymptome, als auch an Personen, die sich unsicher sind, ob sie (symptomlos) SARS-CoV-2-infiziert waren.



Die Vorteile auf einen Blick

- / Klarheit über Ihren Gesundheitsstatus und ggfs. Therapieempfehlungen
- / Für Selbstzahler ist der Check-up sowie eventuelle Zusatzuntersuchungen nach Indikation über die private Krankenkasse abrechenbar
- / Plus an Sicherheit sowie Klärung von Sorgen und Ängsten durch Expert:innen
- / Antworten zu möglichen Langzeitfolgen

Das internistische Kernprogramm des Post-Covid-Check-up¹

- / ausführliche Anamnese inklusive körperlicher Untersuchung
- / umfangreiches Labor (inklusive Zusatz D-Dimere, Zusatz Covid-19 Antikörper und Zusatz CK)
- / Belastungs-EKG
- / Echokardiographie
- / Sonographie der Gefäße
- / Lungenfunktionsprüfung ggf. Bodyplethysmographie/Lowdosedose Lungen CT
- / Körperfettanalyse
- / ausführliches Abschlussgespräch
- / Arztbrief mit Anlagen

Sie möchten einen Post-Covid-Check-up buchen?

Vereinbaren Sie Ihren Termin über unser [Kontaktformular \(helios-gesundheit.de\)](https://www.helios-gesundheit.de)

Die Helios Prevention Center sind deutschlandweit an den Standorten Berlin, Hamburg, Krefeld, Leipzig, München und Wiesbaden vertreten.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Wir freuen uns über Ihre Nachricht oder Ihren Anruf unter: 030 521321-223 oder Anmeldung@helios-preventioncenter.de

¹ Dauer: ca. ½ Tag, Kosten: ca. 850,- EUR

IPV-Aktuell

IPV-Akademieprogramm – 1. Halbjahr 2023



**Aktuelle Stunde zur Gesundheitspolitik:
Schwerpunkt PKV**

28.03.2023 (10:30–11:30 Uhr)

- / Aktuelle gesundheitspolitische Gesetzesänderungen
- / Ausblick zukünftige Gesundheitspolitik in 2023
- / Auswirkungen auf die Systeme der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung
- / Handlungsempfehlungen des PKV-Verbandes

Vertriebliche Ansätze in der privaten und betrieblichen Altersversorgung aus Sicht des IPV im Jahr 2023

25.04.2023 (10:30–11:30 Uhr)

- / Freiberufler - Basisrente
- / Mitarbeitende Familienangehörige
- / Fachkräftemangel - Betriebliche Vorsorge
- / Elternrente

Wettbewerbsvorteil betriebliche Krankenversicherung

10.05.2023 (10:30–11:30 Uhr)

- / Demographie und Fachkräftemangel
- / So funktioniert eine bKV
- / Rechtliche Aspekte
- / Wettbewerbsvorteil für Unternehmen

**Vorzeitigen Renteneintritt planen
– Arbeitgebersicht**

16.05.2023 (10:30–11:30 Uhr)

- / Vorzeitiger Renteneintritt aus Arbeitgebersicht
- / Voraussetzungen und Auswirkungen eines vorzeitigen Renteneintritts
- / Möglichkeiten der vorausschauenden Planung
- / Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung und -findung

Rentenanpassung bei Betriebsrenten

13.06.2023 (10:30–11:30 Uhr)

- / Die Anpassungsprüfung gemäß § 16 BetrAVG Abs. 1 BetrAVG
- / Schlägt die hohe Inflation tatsächlich voll auf die Betriebsrente durch?
- / Ausnahmen von der Anpassungsprüfungspflicht
- / Anpassung bei Nicht-Arbeitnehmern

Die Unternehmensversorgung. Vom Einzelunternehmer bis zum GGF – Ein Überblick über die Versorgungsmöglichkeiten

22.06.2023 (10:30–12:00 Uhr)

- / Überblick der Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmensversorgung
- / Altersversorgung von selbstständig Gewerbetreibenden und Freiberuflern
- / Praxisbeispiele verschiedener Arten der Gestaltung

Weiter Informationen zu der IPV-Akademie und dem aktuellen Programm erfahren Sie unter akademie@ipv.de oder unter der Telefonnummer: 030 206732-133